



## Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

### Einmalige Kosten vor und nach der Anlage

**Ausgabeaufschlag** 0,30 %

**Rücknahmeabschlag** Keine

Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.

### Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten

**Laufende Kosten** 0,32 % des durchschnittlichen Nettovermögens

### Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat

**Erfolgsabhängige Provision** Keine

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

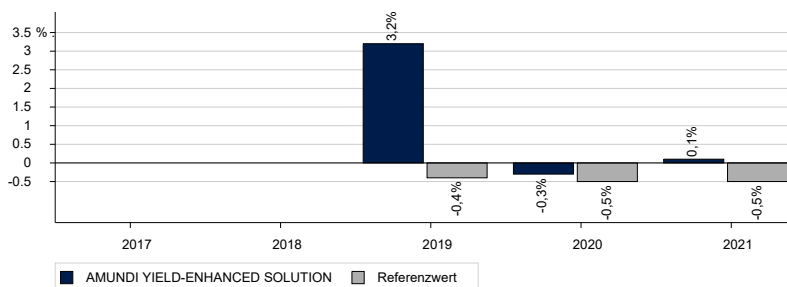
Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 30. Juni 2021. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

\*Bei dem nebenstehend ausgewiesenen Prozentsatz der laufenden Kosten handelt es sich um eine Schätzung. Der genaue Betrag der in jedem Geschäftsjahr angefallenen Kosten wird jeweils im Jahresbericht des OGAW ausgewiesen.

Weitere Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Provisionen“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

## Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet.

Der Fonds wurde am 28. Februar 2018 und seine Anteilsklasse am 28. Februar 2018 aufgelegt.

Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

## Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

### Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Der Nettoinventarwert ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft auf deren Website erhältlich [www.amundi.com](http://www.amundi.com)

### Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

### Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft [www.amundi.com](http://www.amundi.com) und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 26. Januar 2022.

# PROSPEKT

## I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:** AMUNDI YIELD-ENHANCED SOLUTION
- **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:** Investmentfonds nach französischem Recht (Fonds Commun de Placement, FCP)
- **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** Am 28. Februar 2018 aufgelegt und am 09. Februar 2018 zugelassener OGAW mit einer Laufzeit von 99 Jahren
- **Anlageangebot im Überblick:**

Anteilsbezeichnung:	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mögliche Zeichner
Anteilsklasse B-C	FR0013401916	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung  <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Tausendstel Anteil	1 Tausendstel Anteil	Ausschließlich digitalen Vertriebsplattformen ohne Beratung vorbehalten
Anteilsklasse C	FR0013308269	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung  <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	20.000 Euro	1 Tausendstel Anteil	Alle Zeichner, insbesondere juristische Personen

- **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen acht Arbeitstagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

Amundi Asset Management  
90, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner.

Die Website der AMF, [www.amf-france.org](http://www.amf-france.org), enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

## II. BETEILIGTE

- **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management, Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form  
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

Geschäftssitz: 90, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

### ► **Verwahrstelle und Verwaltung der Passiva :**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)

Geschäftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich

Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: [www.caceis.com](http://www.caceis.com) oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar.

Aktualisierte Informationen werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### ► **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)

Geschäftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich

Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des OGAW beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile umfasst.

### ► **Abschlussprüfer:**

Deloitte & Associés

Vertreten durch Stéphane Collas

6, place de la Pyramide

92908 Paris-la-Défense Cedex

### ► **Vertriebsstellen:**

Netz der Unicredit Banca, Bank Austria, Unicredit Bank AG (HypoVereinsbank) und andere Unternehmen der Unicredit-Gruppe

Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht erschöpfend, da insbesondere der OGAW für den Handelsverkehr bei Euroclear zugelassen ist. Daher können einzelne Vertriebsstellen der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein oder nicht von ihr mit der Vertretung beauftragt sein.

### ► **Rechnungslegung durch Übertragung:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme

Geschäftssitz: 1-3, Place Valhubert - 75013 Paris

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der Crédit Agricole-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von Amundi Asset Management mit der Bewertung und Rechnungslegung des OGA beauftragt.

# III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

## 1. Allgemeine Merkmale

### ► Merkmale der Anteile:

- **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Anspruchs:**

Jeder Anteilsinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

- **Eintragung in ein Register oder Angaben zu den Modalitäten des Liability Managements:**

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva der Fonds werden die Funktionen der Zentralverwaltungsstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und der Registerstelle der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France erbracht, bei der die Fonds zugelassen sind.

Eintragung ins Register des Passiva-Anlageverwalters in Bezug auf administrative Namensanteile.

- **Stimmrecht:**

Die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilsinhaber entweder persönlich, über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

- **Form der Anteile:**

Namens- oder Inhaberanteile

- **Stückelung:**

Für die Anteilsklasse B-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

► **Ende des Geschäftsjahres:** letzter Nettoinventarwert im Juni

► **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Nettoinventarwert im Juni 2019

► **Ausgewiesene Rechnungswährung:** EUR

► **Besteuerung:**

Der OGAW an sich ist nicht steuerpflichtig. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bei Unklarheiten über die geltende Besteuerung sollte sich der Anleger beraten lassen oder an ein einschlägigen Fachmann wenden. Bestimmte vom OGAW an nichtgebietsansässige Anleger in Frankreich ausgeschüttete Erträge können in deren Wohnsitzland einer Quellensteuer unterliegen.

### **US-Steuererwägungen**

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen

hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner<sup>(1)</sup> gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der OGA unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der OGA hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der OGA (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den OGA zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilhaber setzen den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der OGA oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des OGA durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,<sup>(2)</sup> insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA erscheint.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des OGA und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen oder Aktien des OGA durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im OGA abträgliche Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

- 1 Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.
- 2 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

Hierzu kann der OGA jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des OGA gemäß den in der Geschäftsordnung oder der Satzung des OGA genannten Bedingungen fordern<sup>(1)</sup>.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den OGA konsultieren.

#### **Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):**

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Aktionäre melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den OGA nicht nachkommt: (i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Aktionär gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

## **2. Besondere Bestimmungen**

### **► ISIN-Code:**

<b>Anteilsklasse B-C</b>	<b>Anteilsklasse C</b>
<b>FR0013401916</b>	<b>FR0013308269</b>

### **► Klassifizierung:** Nicht zutreffend

### **► Halten von OGA:** Der OGAW kann bis zu 100 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds investieren.

<sup>1</sup> Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

## ► **Anlageziel:**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Ihnen auf der Grundlage einer diskretionären Anlage und über einen Anlagehorizont von mindestens zwei Jahren eine Wertentwicklung zu bieten, die nach Abzug der laufenden Kosten über jener des thesaurierten EONIA-Index liegt, der den Tagesgeldsatz der Eurozone abbildet.

## ► **Referenzindex:**

Der Referenzindex ist der kapitalisierte EONIA.

Der EONIA entspricht dem Euro-Tagesgeldmarktsatz. Er wird vom ESZB (Europäischen System der Zentralbanken) als Durchschnitt der von einer Reihe internationaler Banken auf dem Euro-Geldmarkt vorgenommenen Transaktionen berechnet. Seine Entwicklung hängt von der Währungspolitik der Europäischen Zentralbank ab.

### **Referenzindex für das Anlageziel des Fonds:**

Der Administrator des Referenzindex, EMMI (European Money Markets Institute), ist in das von der ESMA geführte Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Ergänzende Informationen zum Referenzindex sind auf der Website des Administrators des Referenzindex erhältlich: [www.emmi-benchmarks.eu](http://www.emmi-benchmarks.eu)

Der Administrator European Money Market Institute des EONIA-Index profitiert als Zentralbank von der Befreiung von Artikel 2.2 der Referenzwerte-Verordnung und muss daher nicht in das ESMA-Register eingetragen werden.

Alle Informationen zum Index sind auf der Website des Administrators unter <https://www.emmibenchmarks.eu/> verfügbar.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

## ► **Anlagestrategie:**

### **1. Eingesetzte Strategien:**

Dazu setzt das Verwaltungsteam eine diskretionäre Verwaltung auf der Grundlage seiner Erwartungen um. Auf diese Weise kann sich die Verwaltung hauptsächlich über OGA sowie über Finanztermininstrumente und Direktanlagen an die Marktbewegungen anpassen.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Verwaltungsteam hauptsächlich OGA auswählen, bei denen Anleihen dominieren, und gleichzeitig sicherstellen, dass die Volatilität des Fonds (SRRI 2) aufrechterhalten wird.

Diese Auswahl der OGA hat einen Anlageprozess zur Grundlage, der auf dem Aufbau einer Allokation von Vermögenswerten basiert, die sich je nach Marktbedingungen sowie Performance- und Risikoindikatoren verändert.

Die Allokation von Vermögenswerten wird in Abhängigkeit von einem globalen Risikoniveau angepasst, das vom Anlagekomitee festgelegt wird.

Um die über OGA eingegangenen Engagements zu ergänzen oder ein Risiko ganz oder teilweise abzusichern, kann der Fonds Finanztermininstrumente einsetzen.

Die Anleihsensitivität kann zwischen -1 und +3 schwanken.

Das maximale Engagement in den Aktien- und Devisenmärkten ist auf jeweils 15 % des Nettovermögens begrenzt.

### **Auswahlverfahren von OGA**

Das Auswahlverfahren der OGA basiert auf einer gründlichen Kenntnis der OGA, ihrer Einschränkungen und Ziele sowie der Verwaltungsteams, ihres Stils, ihrer Vorgehensweisen und ihrer Positionen, um eine geeignete Kombination in Abhängigkeit von den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft zu erzielen.

Das Auswahluniversum umfasst OGA, die von den Unternehmen der Amundi-Gruppe verwaltet werden.

Diese Auswahl basiert auf quantitativen und qualitativen Analysen der OGA, einschließlich regelmäßiger Treffen mit Fondsmanagern, um ihre strategischen Visionen im Zeitverlauf zu bewerten. Die ausgewählten OGA werden somit entsprechend ihrer Anlagephilosophie zugeordnet.



L'OPC est soumis à un risque en matière de durabilité tel que défini dans le profil de risque.

L'OPC intègre des facteurs de durabilité dans son processus d'investissement. En effet, Amundi applique une Politique d'Investissement Responsable qui consiste d'une part en une politique d'exclusions ciblées selon la stratégie d'investissement et d'autre part en un système de notations ESG mis à la disposition de l'équipe de gestion (le détail de cette politique est disponible dans la Politique Investissement Responsable d'Amundi disponible sur le site [www.amundi.fr](http://www.amundi.fr)).

## **2. Beschreibung der verwendeten Vermögensgegenstände (ohne Derivate)**

Der Fonds soll insbesondere durch OGA mit bis zu 100 % seines Nettovermögens an den Zins- und Kreditmärkten und in geringerem Maße an Aktien- und Währungsmärkten engagiert sein.

### **Forderungspapiere:**

Bei der Auswahl der OGA stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass sich die Manager der ausgewählten OGA weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen verlassen, sondern ihre Überzeugungen beim Kauf und Verkauf eines Titels auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen stützen. Zu Informationszwecken kann die Verwaltung insbesondere auf Titel mit Ratings zurückgreifen, wie nachstehend beschrieben.

Das Engagement des Portfolios an den Anleihemärkten kann zwischen 50 % und 100 % des Nettovermögens betragen und erfolgt durch Anlagen in ausgewählten OGA.

Zu den Kategorien von Anleihen, in denen der Fonds indirekt engagiert ist, gehören insbesondere:

- festverzinsliche Anleihen
- Anleihen mit variablem Zinssatz
- Einfache nachrangige Anleihen
- Komplexe nachrangige Anleihen (sog. „CoCos“)
- Inflationsindexierte Anleihen
- Verbriefte Produkte (ABS, Credit Linked Notes)

Die Anleihen können in beliebigen Währungen durch staatliche oder private Organisationen aller geografischen Bereiche begeben worden sein.

Der Fonds kann über die ausgewählten OGA bis zu 20 % seines Nettovermögens in Forderungspapiere mit „High Yield“-Rating, sogenannte „spekulative Wertpapiere“, investieren, d. h. Titel mit einem Rating zwischen BB+ und B- auf der Ratingskala von Standard & Poor's oder Fitch bzw. zwischen Ba1 und B3 auf der Ratingskala von Moody's, oder Titel, die von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig beurteilt werden.

Der Fonds kann über die ausgewählten OGA bis zu 10 % des Nettovermögens in komplexe nachrangige Anleihen (sog. „CoCos“) des Finanzsektors investieren. CoCos sind nachrangige Titel, die sich dadurch auszeichnen, dass sie durch einen externen auslösenden Faktor in Aktien umgewandelt werden können und ihnen ein spezifisches Risiko innewohnt, das schwer zu erfassen ist. Diese Art von Vermögenswerten birgt insbesondere ein Liquiditätsrisiko.

### **Geldmarktinstrumente:**

Als Geldmarktinstrumente werden bis 20 % des Nettovermögens kurz- und mittelfristig handelbare Titel (handelbare Forderungspapiere, BTF, BTAN, Euro Commercial Paper) eingesetzt.

### **Aktien:**

Das Engagement an den Aktienmärkten kann zwischen 0 und 15 % des Nettovermögens betragen und erfolgt durch Anlagen in OGA.

Der Fonds kann in Aktien von Unternehmen aller geografischen Bereiche, einschließlich Schwellenländern, und aller Marktkapitalisierungen sowie ohne Sektorbeschränkung investieren.

### **Währungen:**

Indirekt: alle Währungen, OECD und Nicht-OECD.

Das Währungsrisiko wird abgesichert. Der Fonds kann jedoch einem Wechselkursrisiko von bis zu 15 % des Nettovermögens ausgesetzt sein.

### **Halten von Aktien oder Anteilen anderer OGA oder Investmentfonds**

Der Fonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds folgender Art investieren:

- französische oder ausländische OGAW<sup>(1)</sup>

- französische oder europäische alternative Investmentfonds oder Investmentfonds, die den Kriterien des Code Monétaire et Financier entsprechen<sup>(2)</sup>

Diese OGA und Investmentfonds können bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem des OGAW vereinbar.

- \* OGAW, AIF oder Investmentfonds, die bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, AIF oder Investmentfonds investieren können  
\* OGAW, AIF oder Investmentfonds, die mehr als 10 % ihres Vermögens in OGAW, AIF oder Investmentfonds investieren können

### **3. Beschreibung der verwendeten Derivate**

Der Einsatz von bedingten oder unbedingten Futures ist aufgrund ihres Vorteils in Bezug auf ihre Liquidität und/oder ihre Kosten-Nutzen-Relation ein wesentlicher Bestandteil des Anlageverfahrens. Sie können bei Mittelflüssen aufgrund von Zeichnungen/Rücknahmen oder unter außergewöhnlichen Umständen wie erheblichen Marktschwankungen schnell anstelle der eigentlichen Wertpapiere eingesetzt werden.

Sie stellen jedoch keinen wesentlichen Bestandteil des Prozesses dar, der auf einer Fundamentalanalyse basiert.

#### Angaben zu den Gegenparteien der im Freihandel gehandelten Derivate

Amundi AM stützt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Auswahl von Gegenparteien im Rahmen einer Dienstleistung. Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppe) hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde.

Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtage auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

- Art der Märkte:

- geregelte Märkte  
 organisierte Märkte  
 Freiverkehr

- Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:

- Aktienrisiko  
 Zinssatzrisiko  
 Wechselkursrisiko  
 Kreditrisiko  
 Volatilität

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- Absicherung  
 Engagement  
 Arbitrage  
 Trading

- Art der verwendeten Instrumente:

- Futures: auf Aktien/Börsenindizes, auf Devisen, auf Zinsen, auf Volatilitätsindizes  
 Optionen: auf Aktien/Börsen-, Devisen-, Zinsindizes

- Swaps: auf Devisen, auf Aktien, auf Börsen-, Zinsindizes
  - Total Return Swaps  
Der OGAW kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Arten des Cashflow abschließen:
    - fester Zinssatz
    - variabler Zinssatz (indexiert auf EONIA, Euribor oder jede andere Marktreferenz)
    - an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung
    - optional an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Performance
    - Dividenden (netto oder brutto)
  - Devisentermingeschäfte: Terminkauf von Devisen, Terminverkauf von Devisen
  - Kreditderivate: Credit Default Swaps, ITraxx-Indizes
  - sonstige Maßnahmen
- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:
- Terminkontrakte werden:
    - beim Kauf und Verkauf als kostengünstiger und liquider Ersatz für verbriefte Wertpapiere genutzt, um einerseits das Gesamtengagement des Portfolios in die Renten- oder Aktienmärkte und andererseits die geografische Aufteilung auf verschiedene Länder anzupassen,
    - (ii) für den Kauf und Verkauf auf Aktienmarkt-Volatilitätsindizes verwendet, um das Portfolio entweder in Bezug auf einen Anstieg der Marktvolatilität abzusichern oder eine Abnahme der Volatilität zu nutzen.
  - Optionen auf Zinsterminmärkte umfassen:
    - (i) Long- und/oder Short-Optionspositionen, um das Portfolio hinsichtlich einer steigenden Marktvolatilität abzusichern.
    - (ii) Spread-Positionen (Kauf und Verkauf einer Option derselben Typs), um ein Engagement des Portfolios in einer sinkenden Marktvolatilität oder, in direktonaler Weise, Veränderungen an den Geldmärkten (Euribor- und Euro-Dollar-Kontrakte) zu erreichen.
  - Aktienindexoptionen bestehen aus:
    - (i) Long- und/oder Short-Optionspositionen, um das Portfolio hinsichtlich einer steigenden Marktvolatilität abzusichern.
    - (ii) Positionen zur Anpassung des Gesamtengagements des Portfolios in den Aktienmärkten (Aktien, Sektoren und geografische Gebiete).
  - Währungsoptionen werden verwendet, um die Währungsallokation des Portfolios anzupassen (Management des Wechselkursrisikos), indem sich das Portfolio in einer Währung engagiert oder indem das Engagement des Portfolios abgesichert wird.
  - Zins- und Aktienindex-Swaps werden als Ersatz für verbriefte Wertpapiere verwendet, um ein Engagement oder eine Absicherung hinsichtlich der Entwicklung der Zinsen und Aktienindizes zu erreichen, je nachdem, ob sich die Zinsen als finanziell attraktiver erweisen als die Aktienindizes.
  - Währungsswaps werden umfassend eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen und/oder das Währungsrisiko des Portfolios zu steuern und/oder ein Engagement des Portfolios in einer Währung einzugehen.
  - Der OGAW kann Kreditderivate (Credit Default Swaps) eingehen, um sich gegen das Kreditrisiko oder den Zahlungsausfall eines Emittenten zu schützen, oder im Rahmen von Arbitragestrategien, um einen Anstieg oder Rückgang dieser Instrumente vorwegzunehmen oder um von Unterschieden hinsichtlich ein und desselben Emittenten zwischen dem Kreditrisikomarkt und dem Wertpapiermarkt oder zwischen zwei Emittenten auszunutzen. Die für diese Instrumente zulässigen Ratings sind identisch mit denen von verbrieften Wertpapieren.
  - Der OGAW kann Total Return Swaps mit dem Ziel abschließen, das Portfolio abzusichern und sich vor den oben aufgeführten Risiken zu schützen.  
Die von dem OGAW gehaltenen Vermögenswerte, auf die sich die Total Return Swaps beziehen, werden bei der Verwahrstelle verwahrt

Als Anhaltswert stellen Total Return Swaps etwa 0 % und maximal 10 % des Nettovermögens dar.

#### **4. Beschreibung der Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten**

Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:

- Zinssatzrisiko

- Wechselkursrisiko
- Kreditrisiko
- Aktienrisiko

Interventionen zur Erreichung des Anlageziels, sämtliche Operationen beschränken sich auf die Erreichung des Anlageziels:

- Absicherung
- Engagement
- Arbitrage

Art der verwendeten Instrumente:

- EMTN
- BMTN
- Wandelanleihen
- CoCos
- Credit Linked Notes (CLN)

Die für diese Instrumente zulässigen Ratings sind identisch mit denen von verbrieften Wertpapieren.

- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:

- Absicherung des Engagements des Portfolios in Aktien, des Wechselkursrisikos
- Nachbildung eines synthetischen Engagements gegenüber Aktiva
- Andere Strategie:

## **5. Einlagen**

Die OGAW kann bei fremden Kreditinstituten Einlagen für maximal 12 Monate bilden. Diese Einlagen tragen zur Erreichung des Anlageziels der OGAW durch eine entsprechende Liquiditätssteuerung bei.

## **6. Aufnahme von Barkrediten**

Aufgrund der Mittelzu- und -abflüsse des Fonds (laufende Anlagen und Veräußerungen, Zeichnungen/Rücknahmen) können Schuldpositionen von bis zu 10 % des Nettovermögens bestehen.

## **7. Zeitlich befristeter An- und Verkauf von Wertpapieren**

- Art der eingesetzten Transaktionen:

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier;
- Wertpapierleihgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier;

Diese Geschäfte beziehen sich auf Anlagen, die gemäß den Vorschriften zulässig sind. Diese Vermögenswerte werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- Cash-Management
- möglicher Beitrag zur Übergewichtung des OGA

Übersicht über die Anteilsverhältnisse:

<b><u>Art der Transaktionen</u></b>	<b><u>Pensionsgeschäfte</u></b>	<b><u>Umgekehrte Pensionsgeschäfte</u></b>	<b><u>Wertpapierverleihgeschäfte</u></b>	<b><u>Wertpapierentleihgeschäfte</u></b>
<b><u>Maximaler Anteil am Nettovermögen</u></b>	20%	0 %	0 %	0 %
<b><u>Erwarteter Anteil am Nettovermögen</u></b>	0 %	0 %	0 %	0 %

## **8- Informationen zu den finanziellen Sicherheiten des FCP (vorübergehende Käufe und Verkäufe von**

## Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate einschließlich von Total Return Swaps (TRS):

### Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder der außerbörslichen Derivate kann der OGAW Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft [www.amundi.com](http://www.amundi.com) eingesehen werden kann, und diese können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

### Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte oder in kurzfristige Geldmarkt-OGA reinvestiert werden.

### Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

## ► **Risikoprofil:**

**Kapitalverlustrisiko:** die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

**Kreditrisiko:** Es handelt sich um das Risiko, dass die Kreditqualität eines privaten Emittenten zurückgeht oder dieser zahlungsunfähig wird. Je nach den von dem OGAW durchgeführten Transaktionen kann der Rückgang (beim Kauf) bzw. der Anstieg (beim Verkauf) des Wertes der Schuldtitel, bei denen der OGAW engagiert ist, zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

**Anlagerisiko bei spekulativen Titeln (High Yield):** Dieser OGAW ist zum Teil als spekulativ zu bewerten und richtet sich insbesondere an Anleger, die sich der Risiken in Verbindung mit Investitionen in Wertpapiere bewusst sind, die ein niedrigeres Rating oder kein Rating besitzen. Somit kann der Einsatz von hochrentierlichen Wertpapieren ein höheres Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts mit sich bringen.

**Risiko im Zusammenhang mit Titeln aus Schwellenländern:** Die Wertpapiere aus diesen Ländern bieten eine begrenzte Liquidität als die Large Caps der Industrieländer. Daher können einige Wertpapiere aus diesen Ländern schwierig zu handeln sein oder sogar vorübergehend nicht mehr handelbar sein, da kein Handel auf dem Markt stattfindet oder gesetzliche Beschränkungen bestehen. Infolgedessen kann der etwaige Besitz dieser Wertpapiere zu Beeinträchtigungen des normalen Fondsbetriebs führen und das Portfoliorisiko erhöhen. Darüber hinaus können Bewegungen der Märkte ausgeprägter und schneller ausfallen, als in entwickelten Ländern.

**Zinsrisiko:** Es handelt sich um das Risiko, dass der Kurs von Zinsinstrumenten aufgrund von Veränderungen der Zinssätze zurückgeht. Das Zinsrisiko wird durch die Berechnung der Sensitivität gemessen. In einem Zeitraum, in dem die Zinssätze steigen, kann der Nettoinventarwert leicht zurückgehen.

**Volatilitätsrisiko von Wandelanleihen und Finanztermininstrumenten:** Dabei handelt es sich um das Abwärtsrisiko von Wandelanleihen und Finanztermininstrumenten, die mit der Volatilität ihrer Optionskomponente zusammenhängen.

**Risiko im Zusammenhang mit der Nutzung von privaten nachrangigen Anleihen:** Dies ist das Risiko, das mit den Zahlungsmerkmalen des Wertpapiers im Falle des Zahlungsausfalls des Emittenten verbunden ist: Die OGAW, die in nachrangigen Wertpapieren engagiert

sind, haben keinen Vorrang, und die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung von Kupons wird gegenüber denjenigen anderer Gläubiger höheren Ranges „nachrangig“ behandelt; daher ist es möglich, dass die Rückzahlung ihrer Titel nur teilweise oder gar nicht erfolgt. Die Verwendung von nachrangigen Anleihen kann zu einem höheren Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts führen als bei den anderen Anleihen des Emittenten.

**Spezifisches Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung zusätzlicher komplexer nachrangiger Anleihen (CoCos)** Dazu gehören Risiken im Zusammenhang mit den Eigenschaften dieser Wertpapiere: Streichung von Kuponzahlungen, teilweise oder vollständige Wertminderung des Wertpapiers, Umwandlung der Anleihe in Aktien. Diese Bedingungen können ganz oder teilweise durch die Finanzkennzahlen des Emittenten oder durch Beschluss des Emittenten oder der zuständigen Aufsichtsbehörde geschaffen werden. Das Eintreten eines dieser Risiken kann zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds führen.

**Aktienrisiko:** Wenn die Aktienkurse oder Indizes, in denen das Portfolio engagiert ist, fallen, kann der Nettoinventarwert des Fonds sinken.

**Risiko im Zusammenhang mit Anlagen in Small- und Mid-Cap-Unternehmen:** An diesen Märkten wird das Volumen der börsennotierten Wertpapiere reduziert, sodass die Marktbewegungen nach unten stärker und schneller erfolgen als bei Large Caps. Der Nettoinventarwert des OGA kann daher schnell und stark fallen.

**Liquiditätsrisiko:** Wenn das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten erhebliche Marktschwankungen auslösen.

**Wechselkursrisiko:** Dabei handelt es sich um das Risiko des Verfalls der Anlagewährungen gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, also dem Euro. Je nach den vom OGAW durchgeführten Transaktionen kann der Rückgang (beim Kauf) bzw. der Anstieg (beim Verkauf) einer Währung gegenüber dem Euro zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

**Kontrahentenrisiko:** Der OGAW setzt vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörsliche Derivate einschließlich Total Return Swaps ein. Diese Transaktionen mit einem Kontrahenten setzen den OGAW einem Ausfallrisiko und/oder einem Risiko der Nichterfüllung des Swaps durch diesen aus, das sich erheblich auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken kann. Dieses Risiko könnte gegebenenfalls nicht durch die erhaltenen Sicherheiten gedeckt werden.

**Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS):** Bei einem Ausfall eines an vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps beteiligten Kontrahenten kann es für den OGAW vorübergehend schwierig oder unmöglich sein, mit bestimmten Wertpapieren zu handeln, in die der OGAW investiert oder die er als Sicherheiten erhält.

**Rechtliches Risiko:** Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf die Swaps.

**Nachhaltigkeitsrisiko:** Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

### ► In Frage kommende Zeichner und typisches Anlegerprofil:

Anteilsklasse C: Alle Zeichner, insbesondere juristische Personen

Anteilsklasse B-C: Ausschließlich digitalen Vertriebsplattformen ohne Beratung vorbehalten

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt zwei Jahre. Die für jeden Anleger angemessene Höhe einer Anlage in diesen OGAW hängt von seiner jeweiligen persönlichen Situation ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem OGAW verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten

oder verkauft werden.<sup>(1)</sup>

### ► Stichtag und Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag der Märkte der Euronext Paris mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Frankreich ermittelt.

### ► Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag für die Feststellung des Nettoinventarwerts (T) um 14:00 Uhr zusammengefasst. Diese Anträge werden auf der Grundlage des am Tag T bestimmten und am Arbeitstag T+1 berechneten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die Aufträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

T	T	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+2 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage
Zusammenfassung vor 14:00 Uhr Anträge auf Zeichnung <sup>1</sup>	Zusammenfassung vor 14:00 Uhr Anträge auf Rücknahme <sup>1</sup>	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

<sup>1</sup>Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen mit der Zeichnung bzw. dem Erwerb von Anteilen dieses Investmentfonds, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

### ► Rücknahmebegrenzungsmechanismus:

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen und wenn es im Interesse der Anteilinhaber liegt, beschließen, nicht alle zusammengefassten Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Nettoinventarwert auszuführen.

#### **Berechnungsmethode und Schwellenwert:**

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zu einem bestimmten Nettoinventarwert auszuführen, wenn ein von der Verwaltungsgesellschaft objektiv vorab festgelegter Schwellenwert für den Nettoinventarwert erreicht wird.

Dieser Schwellenwert ist für einen bestimmten Nettoinventarwert definiert als der Netto-Rücknahmewert aller zusammengefassten Anteile geteilt durch das Nettovermögen des FCP.

Bei der Festlegung des Schwellenwerts wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die folgenden Elemente berücksichtigen: (i) die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP, (ii) die Ausrichtung seiner Verwaltung (iii) und die Liquidität der von diesem gehaltenen Vermögenswerte.

Beim FCP AMUNDI YIELD-ENHANCED SOLUTION können die Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft ab einem Schwellenwert von 5 % des Nettovermögens begrenzt werden.

Diese Auslöseschwelle gilt für alle Anteilkategorien des FCP.

Wenn die Summe der Rücknahmeanträge diese Auslöseschwelle überschreitet und die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die

<sup>1</sup> Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

Verwaltungsgesellschaft dennoch Rücknahmeanträge ausführen, die über diese festgelegte Schwelle hinausgehen, und so jene Aufträge teilweise oder vollständig ausführen, die gesperrt werden könnten.

Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt wurden, werden automatisch auf das nächste Zusammenfassungsdatum verschoben. Diese können nicht widerrufen werden.

Der Rücknahmebegrenzungsmechanismus wird höchstens für 20 Nettoinventarwerte innerhalb von drei Monaten angewendet.

#### **Benachrichtigung der Anteilinhaber im Falle der Auslösung des Begrenzungsmechanismus:**

Wenn der Rücknahmebegrenzungsmechanismus aktiviert wird, werden die Anteilinhaber auf der Website der Verwaltungsgesellschaft informiert ([www.amundi.com](http://www.amundi.com) ).

Darüber hinaus werden die Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge ganz oder teilweise nicht ausgeführt wurden, individuell und so bald wie möglich nach dem Zusammenfassungsdatum durch die zentrale Verwaltungsstelle informiert.

#### **Behandlung nicht ausgeführter Anträge:**

Während des gesamten Anwendungszeitraums des Rücknahmebegrenzungsmechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für alle Anteilinhaber des FCP, die die Rücknahme zu einem bestimmten Nettoinventarwert beantragt haben, ausgeführt.

Die aufgeschobenen Anträge haben keinen Vorrang vor nachfolgenden Rücknahmeanträgen.

#### **Ausnahmen:**

Wenn auf den Rücknahmeantrag unmittelbar eine Zeichnung desselben Anlegers zum Nettoinventarwert desselben Tages mit demselben Betrag folgt, wird dieser Mechanismus nicht auf die betreffende Rücknahme angewendet.

#### **Beispiel für die Anwendung des Mechanismus auf den FCP:**

Wurde die Auslöseschwelle auf 10 % des Nettovermögens festgelegt und beträgt die Summe aller Rücknahmeanträge für Anteile des FCP 15 %, so kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmeanträge bis zu 12,5 % des Nettovermögens ausführen (und somit 83,3 % der Rücknahmeanträge statt 66,66 % bei strikter Anwendung der Obergrenze von 10 % ausführen).

- ▶ **Einrichtungen, die Zeichnungen und Rücknahmen im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft entgegen nehmen können:**  
Amundi Asset Management, CACEIS Bank, CACEIS BANK, der UNICREDIT-Gruppe angehörende Institute

*Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt..*

*Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen kann, um der Übertragungsfrist der Aufträge an CACEIS Bank Rechnung zu tragen..*

#### ▶ **Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich: [www.amundi.com](http://www.amundi.com)

#### ▶ **Merkmale der Anteile:**

- **Min. Erstanlagebetrag:**

Anteilsklasse B-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse C: 20.000 Euro

- **Mindestbetrag der Anteile bei Folgezeichnungen:**

Anteilsklasse B-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse C: 1 Tausendstel eines Anteils

- **Stückelung:**

Anteilsklasse B-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.



• **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

Anteilsklasse B-C: 100,00 Euro  
 Anteilsklasse C: 100,00 Euro

• **Währung, auf die die Anteile lauten:**

Anteilsklasse B-C: Euro  
 Anteilsklasse C: Euro

• **Verwendung des Nettoergebnisses:**

Anteilsklasse B-C: Thesaurierung  
 Anteilsklasse C: Thesaurierung

• **Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:**

Anteilsklasse B-C: Thesaurierung  
 Anteilsklasse C: Thesaurierung

► **Gebühren und Provisionen:**

**- Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge:**

*Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Mit den vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren werden die Kosten gedeckt, die dem OGAW bei der Anlage oder Umschichtung der verwalteten Einlagen entstehen. Nicht vom Fonds vereinnahmte Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.*

<b>Kosten zu Lasten des Anlegers, die bei der Zeichnung und Rücknahme anfallen</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>	<b>Satz</b>
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag*	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Anteilsklasse B-C: max. 3,00%
		Anteilsklasse C: max. 0,30%
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Entfällt
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Anteilsklasse B-C: keine
		Anteilsklasse C: keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Keine

Befreiung: Bei einer Rücknahme nach einer Zeichnung am selben Tag oder zu einem gleichen Betrag und für dasselbe Konto erfolgen die Rücknahme und die Zeichnung auf der Basis desselben Nettoinventarwerts ohne Gebühr.

Befreiung:

\* Entfällt bei Amundi Asset Management und Amundi

**- Betriebs- und Verwaltungskosten:**

*Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsengebühren etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.*

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können außerdem hinzukommen:

- *Outperformancegebühren. Sie werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden dem OGAW daher in Rechnung gestellt.*
- *dem OGAW in Rechnung gestellte Transaktionsprovisionen*
- *mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.*

	Dem OGAW berechnete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	Anteilsklasse B-C: max. 0,80 % inkl. MwSt.
P2	Von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Verwaltungsgebühren		Anteilsklasse C: max. 0,80 % inkl. MwSt.
P3	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Maximal 0,40 % inkl. MwSt. pro Jahr
P4	Umsatzprovision Wird gemäß den Instrumenten und Transaktionen von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag von oder direkt von Amundi Intermédiation erhoben.	Wird auf jede Transaktion erhoben	Keine
P5	Erfolgsabhängige Provision	Keine	Anteilsklasse B-C: keine
			Anteilsklasse C: keine

Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem OGAW berechnet werden:

- die mit der Einziehung von Forderungen des OGAW verbundenen außerordentlichen Rechtskosten
- die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des OGAW

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGAW verbucht.

### **Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte**

Im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften hat Amundi AM, eine Tochtergesellschaft von Amundi, Amundi Intermédiation im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Durchführung von Transaktionen im Auftrag des OGA beauftragt, insbesondere Folgendem:

- Beratung bei der Auswahl der Gegenparteien
- Vorbereitung des Abschlusses von Marktverträgen,
- qualitative und quantitative Kontrolle der Besicherung (Kontrolle der Streuung, der Ratings, der Liquidität) der Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Die Erträge aus diesen Transaktionen fließen dem OGA zu. Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten übernimmt der OGA. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der mit diesen Transaktionen erzielten Erträge in Rechnung stellen.

Mit der Durchführung dieser Transaktionen durch Amundi Intermédiation, einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft, ist das Risiko eines potenziellen Interessenskonfliktes verbunden.

### **Auswahl der Vermittler**

#### Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtage auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Gegenparteirisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

#### Richtlinie zur Auswahl von Brokern

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

## IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

### Auskunftserteilung zum OGAW:

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

Amundi  
90, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich:  
[www.amundi.com](http://www.amundi.com)

Die Anteilinhaber werden gemäß der von der "Autorité des Marchés Financiers" festgelegten Regelung über den Fonds betreffende Veränderungen informiert: individuelle Information oder alle anderen Mittel (Finanzinformation, Zwischendokument usw.)

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, [www.amundi.com](http://www.amundi.com), im Bereich „Actualités-et-documentation/Avis-Financiers“ veröffentlicht werden.

### Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios des OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft kann professionellen Anlegern des OGAW, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des OGAW direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

### Einhaltung von Kriterien bezüglich umweltbezogenen, sozialen und Governance-Zielen (ESG) durch den OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Anleger auf ihrer Website, [www.amundi.com](http://www.amundi.com), und im Jahresbericht des OGAW (für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2012) Informationen hinsichtlich der Modalitäten für die Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

**Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)**

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

## V. ANLAGEREGELN

Der OGAW befolgt die im Code Monétaire et Financier geregelten und für seine Kategorie anwendbaren Anlageregeln.

Er kann insbesondere bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren, die von zulässigen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

## VI - GESAMTRISIKO

### Methode zur Berechnung der Gesamtrisikquote:

Der absolute VaR unterhalb einer Schwelle von 4 %.

Indikative Hebelwirkung: 20,00 %

## VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

### Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

### Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum

Referenz-Marktpreis erfolgt nach den zum letzten Börsenkurs festgelegten Modalitäten.

Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden unter „Schätzungsunterschiede“ verbucht.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die handelbaren Schuldtitel und ähnlichen Wertpapiere werden auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzsatzes versicherungsmathematisch bewertet, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht wird, die den intrinsischen Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt:
  - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr: Euro-Interbankenangebotssatz (Euribor)
  - Geswaptete handelbare Schuldtitel: bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
  - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten (Geldmarkt-OGA): bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
  - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von über einem Jahr: Sätze der Schatzbriefe mit normalisierten Jahreszinsen (BTAN) oder Sätze der OAT (Obligations Assimilables du Trésor) mit naheliegenden Fälligkeiten für die längsten Laufzeiten.

Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten können linear bewertet werden.

Schatzbriefe werden zum Marktsatz bewertet, der täglich von den Spezialisten für Schatzwerte veröffentlicht werden.

- Aktien oder Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden. Anteile oder Aktien von Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.
- Liquide Mittel, Einlagen und Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der Wechselkurse am Tag der Bewertung auf die Rechnungswährung des OGAW umgerechnet.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich der zu vereinnahmenden Zinsen verbucht. In Pension gegebene, im Käufer-Portfolio verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und –verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und –verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Settlement-Preis bewertet.

#### Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGA zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

#### **Bilanzierungsmethode**

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode der Erträge CHOIX § verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

#### **Außerbilanzielle Verpflichtungen**

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Settlement-Preis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

#### **Rechnungsabgrenzungskonto**

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

## **VIII - VERGÜTUNG**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website [www.amundi.com](http://www.amundi.com) oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Date de mise à jour du prospectus :27 janvier 2021

# NAME DES OGAW: AMUNDI YIELD-ENHANCED SOLUTION

## INVESTMENTFONDS

# VERWALTUNGSREGLEMENT

## KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

### Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds. Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Anteilskategorien: Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des Fonds näher erläutert.

Die unterschiedlichen Anteilskategorien können:

- unterschiedliche Regelungen über die Verteilung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) aufweisen
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen.
  
- eine vollständige oder unvollständige systematische Absicherung des Währungsrisikos durchführen, wie im Prospekt festgelegt. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte für die anderen Aktienkategorien des OGAW auf ein Mindestmaß reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach Ankündigung gegenüber den Inhabern und der Depotbank zusammenlegen oder teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Hunderttausendstel gestückelt werden und diese werden als Anteilsbruchteile bezeichnet. Die Bestimmungen des Reglements zur Emission und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert proportional zu dem des jeweiligen Anteils ist. Alle übrigen Bestimmungen des Vertragsbedingungen in Bezug auf die Anteile gelten ebenfalls für Anteilsbruchteile, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Und schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

### Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

### Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihren Beschluss mitzuteilen. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Wenn der Fonds ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den im Prospekt oder im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Gemäß Artikel L. 214-7-4 Code Monétaire et Financier und 411-20-1 Règlement Général AMF (allgemeines Reglement der französischen Finanzmarktaufsicht) kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und wenn es im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit liegt.

Der Mechanismus kann von der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden, sobald ein im Prospekt festgelegter Schwellenwert (Netto-Rücknahmewert geteilt durch das Nettovermögen) erreicht wird. Falls die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Rücknahmebegrenzungsmechanismus nicht anzuwenden und somit Rücknahmen über diese Schwelle hinaus auszuführen.

Die maximale Anwendungsdauer des Rücknahmebegrenzungsmechanismus hängt von der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP ab und wird im Prospekt festgelegt.

Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt werden, werden automatisch auf das nächste Zusammenfassungsdatum verschoben.

Es können gemäß den im Prospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 Code Monétaire et Financier vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilinhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die



objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilinhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;
- (ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und
- (iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

## **Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen dürfen; Sacheinlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

# **KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS**

## **Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

## Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

## Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft.

Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Falls es sich bei dem Fonds um einen Feeder-OGAW handelt, hat die Depotbank somit eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit der Depotbank des Master-OGAW geschlossen, oder, falls sie auch Depotbank des Master-OGAW ist, hat sie gegebenenfalls ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt.

## Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren. Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse. Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der französischen Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, in gemeinsamem Einverständnis zwischen dem Abschlussprüfer und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Der Fonds ist ein Feeder-OGAW:

- Der Abschlussprüfer hat eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW getroffen.
- Wenn er zugleich Abschlussprüfer des Master-OGAW ist, erstellt er ein entsprechendes Arbeitsprogramm.

Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

## Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Depotbank ein Inventar der Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente den Anteilhabern nach Ablauf des Rechnungsjahres vier Monate lang zur Verfügung und sie teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch

der Anteilinhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

## KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

### Artikel 9: Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettogewinne aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.

Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:

- reine Thesaurierung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausschüttungen vollständig thesauriert;
- reine Ausschüttung: die ausschüttbaren Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;
- Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttbare Beträge vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.

Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

## KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

### Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr FCP aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

### Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die

Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Depotbank ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Depotbank bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht AMF mitgeteilt werden.

## **Artikel 12 – Liquidation**

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

# **KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN**

## **Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands**

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Date de la mise à jour du règlement : 27 janvier 2021